

„Förderverein für soziale und caritative Aufgaben St. Margareta Birkendorf“

Satzung

Präambel

Die Hilfe für Menschen in Not ist nicht nur Aufgabe des einzelnen Christen, sondern gehört neben der Feier der Liturgie und der Verkündigung des Glaubens zu den unverzichtbaren Merkmalen christlicher Gemeinden.

Um diese Grunddimension der Caritas des Christseins zu verwirklichen, haben sich von alters her auch organisatorische Strukturen entwickelt. So vor Jahren der Sozialdienst von Ordensfrauen. Sie bzw. deren Nachfolge die Sozialstationen wurden in den Gemeinden durch „Krankenpflegevereine“ bzw. Fördervereine für soziale und caritative Aufgaben vor Ort unterstützt.

§ 1

Name, Gründung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein für soziale und-caritative Aufgaben St. Margareta Birkendorf“. Der Verein wurde 1977 als n.e.V. (nicht eingetragener Verein) in Birkendorf gegründet.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Birkendorf
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege durch ideelle und finanzielle Unterstützung zur Ausübung sozialer und caritativer Aufgaben vorwiegend in Birkendorf. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.¹

zum Beispiel durch:

- Förderung der Sozialstation Oberes Wutachtal
- Förderung von Hilfebedürftigen
- Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken- und Altenhilfe

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. [Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfolgt durch das zuständige Finanzamt].

¹ Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Körperschaft einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet. Mittel sind sämtliche Vermögenswerte der Körperschaft. Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Beabsichtigt die Körperschaft, als einzige Art der Zweckverwirklichung Mittel anderen Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuwenden, ist die Mittelweitergabe als Art der Zweckverwirklichung in der Satzung zu benennen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem 16. Lebensjahr und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
 - (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Die Aufnahme von minderjährigen Mitgliedern ist an die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geknüpft.
- Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
 - (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - (5) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand; dieser ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
 - (6) Der Vorstand kann ein Mitglied aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens ausschließen.
 - (7) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

§ 4 Beiträge

- (1) Die ordentlichen Mitglieder zahlen in der Regel Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
- (3) Der Vorstand kann den Mitgliedsbeitrag für einzelne Mitglieder ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung und
b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist alle 2 Jahre einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung ist spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mitzuteilen durch: Vermeldung im Pfarrbrief der Pfarrei, oder auf der Homepage der Kirchengemeinde, oder durch Anschlag an der

Bekanntmachungstafel der Pfarrei oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der politischen Gemeinde.

- (4) Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten werden, bei besonderen Umständen (z.B. Lockdown) kann der Vorstand entscheiden, die MV virtuell durchzuführen (Online-Verfahren in gesichertem Video- oder Telefon-Kommunikationsraum). Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
 - (5) Beschlüsse müssen im Fall einer Online-MV schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
 - (6) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer für jeweils 4 Jahre, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über
- Strategie und Aufgaben des Vereins,
 - Beiträge,
 - alle Geschäftsordnungen des Vereins,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
 - (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit und bei Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (9) Die Mitgliederversammlung kann eine Versammlungs- und Wahlordnung (Geschäftsordnung) beschließen, die die Einzelheiten der Organisation und Verfahren der Versammlung und Wahlverfahren regelt.
 - (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - (11) Mitgliederversammlungen sind öffentlich.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes, der sich aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden, dem/der Kassenwart/in und bis zu 2 Beisitzer / Innen zusammensetzt.

Der Vorstand kann auch als Vorstandskollegium agieren. Er achtet auch auf die Aufgabenbereiche wie strategische Entwicklung des Vereins, Mitgliedergewinnung und -pflege, Öffentlichkeitsarbeit und Finanzen und führt diese Aufgaben arbeitsteilig aus oder delegiert sie an Dritte.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung auch als Kollegium erfolgen, das dann selbst einen/eine Sprecher/Sprecherin als Vorsitzenden/Vorsitzende und die weiteren Funktionsträger/Innen bestimmen kann.

Es ist nicht notwendig, dass die gewählten Vorstandsmitglieder aus der Ortschaft kommen, in dem der Verein seinen Sitz hat (eine Mehrfachmitgliedschaft in anderen Fördervereinen ist möglich).

Das »Vier-Augen-Prinzip« wird für alle Geschäftsführungsfunktionen angewandt.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder dessen / deren Stellvertreter/in gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann der Vorstand bis zum Ablauf der Amtsperiode zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit Vorstandsmitglieder auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses bestimmen.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen, sofern dieser nicht von der Mitgliederversammlung gewählt wurde. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n schriftlich, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich per E-Mail, per Videokonferenz oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen auch.

§ 8

Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt sind.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich auf dem Postweg oder per E-Mail mitgeteilt werden.

§ 9

Beurkundung von Beschlüssen

Von den Versammlungen und Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Die in den Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse werden ebenfalls schriftlich niedergelegt und von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Sie werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen archiviert. Protokolle und Beschlüsse werden der Röm.-Kath. Kirchengemeinde zur Information mitgeteilt.

§ 10 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern nur die zur Verwaltung absolut notwendigen Daten erfasst: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse (freiwillig), Bankverbindung (zum Einzug des Mitgliedsbeitrages). Diese Daten werden nur im Rahmen der Mitgliedschaft gemäß der jeweils gültigen gesetzlichen Datenschutzverordnung verarbeitet und gespeichert.
- (2) Falls der Verein einem Verband oder Netzwerk beitrifft und in diesem Zusammenhang Mitglieder-daten weitergegeben werden sollen, erfolgt dies auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein veröffentlicht Daten (auch Bilder) seiner Mitglieder intern wie extern nur nach Zustimmung der einzelnen Mitglieder.

§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung (14 Tage vorher) in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Römisch-Katholische Kirchengemeinde Oberes Schlüchttal, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 12 Haftung

Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 13 Mitteilung

Diese Satzung, zukünftige Änderungen sowie die Auflösung des Vereins werden der Kirchengemeinde, sowie dem Caritasverband Hochrhein e.V. zur Information mitgeteilt.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom **21.07.2022** in Kraft. Gleichzeitig wird die Vorgängersatzung aufgehoben.

Konto

Sparkasse: **IBAN: DE03 6805 1207 0000 1065 26**